

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Keramikindustrie zu gewähren, die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gemeldet wurden**

Eröffnete Fälle

**Fall 2000/2022/PVV - Geöffnet am 15/11/2022 - Entscheidung vom 19/12/2023 -**

**Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt ) |

Referatsleiter – C2

Generalsekretariat

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission erhalten.

Die Beschwerde betrifft die Weigerung der Kommission, dem Beschwerdeführer Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die das EU-Emissionshandelssystem und den sektoralen Referenzwert für die Leistung von Anlagen in der Keramikindustrie betreffen.

Insbesondere stellte die Kommission 25 Dokumente fest, die in den Anwendungsbereich des Zugangsanspruchs des Beschwerdeführers fallen. Es gab ein Dokument bekannt, weigerte sich jedoch, Zugang zu (i) 23 Notifizierungen der EU-Mitgliedstaaten und ii) einer Liste der besten 10 %-Benchmark-Anlagen zu gewähren. Bei der Verweigerung des Zugangs stützte sich die



Kommission auf eine Ausnahme nach Art. 4 der Verordnung 1049/2001, in der sie geltend machte, dass die Verbreitung die geschäftlichen Interessen der betreffenden Anlagen beeinträchtigen würde.

Der Beschwerdeführer bestreitet den Standpunkt der Kommission, dass die in den Dokumenten enthaltenen Geschäftsinformationen sensibel sind. Sie macht ferner geltend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung sowohl im Lichte der Aarhus-Verordnung [1] als auch im Licht der laufenden Überprüfung des BREF-CER [2] bestehe. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer besorgt darüber, dass die Kommission keinen E-Mail-Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit ermittelt hat, da diese keine Dokumente im Rahmen ihrer Vorschriften für die Registrierung von Dokumenten darstellen.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission, den Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu verweigern, und gegen das Versäumnis der Kommission, alle Dokumente zu identifizieren, die in den Anwendungsbereich des Zugangsantrags des Beschwerdeführers fallen, einzuleiten.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es **für notwendig, die streitigen Dokumente im Zugangsantrag des Beschwerdeführers zu überprüfen**. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Kommission uns bis zum **22. November 2022** Kopien der 24 Dokumente zur Verfügung stellen könnte, zu denen sie den Zugang verweigert hat, vorzugsweise in elektronischer Form durch verschlüsselte E-Mail [3].

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, die folgenden Dokumente zu überprüfen:

In ihrer Zweitantwort an den Beschwerdeführer verwies die Kommission auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Rogesa *und* erklärte, dass diese Rechtsprechung analog angewandt werde, da die Rechtssache ähnliche Dokumente betreffe. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Kommission, uns nach Möglichkeit eine Stichprobe **der in diesem Fall in Rede stehenden Dokumente** zu übermitteln (d. h. Grafiken, aus denen die Menge der CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne Erzeugnis der betreffenden Stahlfabriken hervorgeht).

Da der Beschwerdeführer die Auffassung der Kommission beanstandet, dass der **E-Mail-Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten** (und die er auf Seite 9 seiner



bestätigenden Antwort an den Beschwerdeführer erwähnt) keine Dokumente gemäß den Vorschriften für die Registrierung von Dokumenten darstellt, bitten wir auch, diese E-Mails zu überprüfen.

Wir freuen uns über Kopien dieser zusätzlichen Dokumente zusammen mit der Antwort der Kommission auf die Beschwerde (siehe unten).

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer bestätigenden Antwort vom 10. August 2022 dargelegt. Sollte die Kommission jedoch weitere Standpunkte einbringen wollen, die von der Bürgerbeauftragten bei dieser Untersuchung berücksichtigt werden, wären wir dankbar, wenn sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. bis zum **6. Dezember 2022**, übermittelt werden könnten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Kommission trotz der Billigung der Weigerung der Kommission, in Rogesa Zugang zu *gewähren*, später beschlossen hat, die in dieser Rechtssache in Rede stehenden Dokumente offenzulegen. Da die Kommission ihre Weigerung im vorliegenden Fall teilweise auf diese Entscheidung stützt, würden wir es begrüßen, wenn die Kommission die Gründe für ihre Entscheidung zur Offenlegung der Dokumente an die Klägerin darlegen könnte, obwohl das Gericht seine Zweitentscheidung nicht für nichtig erklärt hatte.

Die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte, Frau Michaela Gehring.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, 15.11.2022

[1] Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:32006R1367> [Link].

[2] Siehe: <https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ceramic-manufacturing-industry> [Link].

[3] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.